

Allgemeinverfügung

des Kreises Höxter über regionale Anpassungen der Vorgaben der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage

- des § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)
- des § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- des § 15a Abs. 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen

jeweils in der zzt. geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

I.

Für den Kreis Höxter liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf den Kreis Höxter über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen.

Das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Höxter wird hiermit festgestellt.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit seiner Bekanntgabe wirksam. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de).

III.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

IV.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Sachverhalt:

Für den Kreis Höxter liegt die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert 50 und damit oberhalb der von der Landesregierung in § 15a Abs. 2 der CoronaSchVO festgelegten Schwelle. Nach fachkundiger Einschätzung des Gesundheitsamtes des Kreises Höxter ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen.

Gem. § 15a Abs. 4 CoronaSchVO gelten demnach folgende Regelungen:

1. Veranstaltungen und Versammlungen i. S. d. §§ 4, 6, 7, 8, 9, und 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein besonderes Hygienekonzept (nach § 2b CoronaSchVO) beim Gesundheitsamt Höxter vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen untersagt. Ausgenommen sind Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.
2. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen (i. S. d. § 14 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig.
3. Bei Festen (nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO) ist die Teilnehmeranzahl auf 10 Personen begrenzt.
4. Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammen treffen, wenn es sich (abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO) um eine Gruppe von höchstens fünf Personen handelt.

Zusätzlich bleiben folgende Regelungen nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO weiterhin bestehen:

5. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht (abweichend von § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO) auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumen bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen, soweit dies nicht mit der Tätigkeit unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen.
6. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, darf (abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 CoronaSchVO) nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit ersetzt werden.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden können nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW durch den Kreis als untere Gesundheitsbehörde erlassen werden.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG NRW eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei habe ich die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen.

Dem Wortlaut der CoronaSchVO nach gelten die Beschränkungen unmittelbar Kraft Rechtsverordnung.

Gem. § 15a Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO stellt der betroffene Kreis am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest.

Der genannte Inzidenzwert ist definitionsgemäß im Wochenverlauf, aufgrund der Veröffentlichungspraxis des LZG unter Umständen sogar im Tagesverlauf, volatil, zumal auch rückwirkende Änderungen der Einzelwerte erfolgen. Außerdem bedarf es einer wertenden und nicht vom Laien selbst anzustellenden Betrachtung der Frage, ob die Überschreitung sich ausschließlich auf ein konkretes Infektionsgeschehen zurückführen oder eingrenzen lässt. Zum Schutz der Normunterworfenen bedarf es insoweit eines Mindestmaßes an Klarheit und Kontinuität, die durch eine Feststellung per Verwaltungsakt gewährleistet werden sollen.

Gem. § 15a Abs. 2 S. 3 CoronaSchVO kann die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz von 50 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anfechtungsklagen gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Verstöße gegen die Regelungen des § 15a Abs. 3 CoronaSchVO sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42 bis 48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 25.10.2020

gez.

Klaus Schumacher
Kreisdirektor